

Oldenburg, im Januar 2007

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der CeWe Color Holding AG

(Stand 24.01.2007)

Die Unternehmensleitung ist sich bewusst, dass die Anforderungen an eine wertorientierte und transparente Unternehmensführung und –kontrolle von hoher Bedeutung ist und sowohl von nationalen und internationalen Anlegern im hohen Maße beachtet wird. Angesichts der Bedeutung dieser Grundsätze für Anleger, Kunden und Mitarbeiter in das Vertrauen in die Überwachung des Unternehmens wurde Herr Michael Wefers, Geschäftsführer der CeWe Color AG & Co. OHG und Vorstandsmitglied der AG, Ende 2002 zum Corporate Governance Beauftragten bestellt.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sind seit langem den Grundsätzen einer modernen Corporate Governance verpflichtet. Die Umsetzung des Corporate Governance Kodex bei uns wird regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Kodexes der Regierungskommission überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die CeWe Color Holding AG nimmt für jedermann zugänglich zu den geltenden Corporate Governance Grundsätze auf ihrer Homepage.

Die Corporate Governance Grundsätze und damit auch das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der CeWe Color Holding AG weichen aus unternehmensspezifischen Gründen nur in wenigen Ausnahmen vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8)

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.

Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (5.3.1)

Außer dem Personalausschuss werden keine weiteren Ausschüsse gebildet, da die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, beibehalten werden soll.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (5.3.2)

Ein spezielles Audit Committee ist nicht eingerichtet worden, da sich der gesamte Aufsichtsrat in einer zusätzlichen Sitzung ausschließlich mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss befasst.

Aufsichtsräte mit mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen Gesellschaften (5.4.5)

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf fünf Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal zehn Mandaten.

Angaben zum Director´s Dealing (6.6):

Die Angaben über Verfügungen über Aktien von Vorständen, Aufsichtsräten und Insidern mit Führungsaufgaben, die zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen (Stiftung, Kuratorium) befugt sind, finden Sie im Internet unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance/Directors´ dealing.

Konzernabschluss binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (7.1.2)

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Deutschen Börse AG, die 120 Tage bzw. 60 Tage vorsehen.

Vorstand und Aufsichtsrat bestätigen, dass die CeWe Color Holding AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex - mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen - entspricht.

Dr. Rolf Hollander	Hubert Rothärmel
Vorstandsvorsitzender der CeWe Color Holding AG	Aufsichtsratsvorsitzender der CeWe Color Holding AG